

Bei der Hauptverhandlung muß der Angeklagte zugegen sein; nur in gewissen, weniger wichtigen Fällen kann er auf seinen Antrag wegen weiter Entfernung von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden werden. Gegen einen unentschuldig ausgebliebenen Angeklagten erläßt das Gericht einen Vorführungs- oder einen Haftbefehl.

306 Die öffentliche ⁹ Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der geladenen Zeugen und Sachverständigen.¹⁰ Die Zeugen müssen sich jedoch vorläufig wieder aus dem Sitzungssaale entfernen. Nachdem der Angeklagte über seine persönliche Verhältnisse vernommen worden ist, wird zunächst der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen, der die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat schildert. Es folgt die eingehende Vernehmung des Angeklagten über die Anklage. Hierauf werden die Zeugen einzeln vorgerufen und abgehört. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen geschieht, soweit zulässig, eidlich.¹¹ Das Zeugnis darf nur aus den im Gesetze bestimmten Gründen¹² verweigert werden. Jeweils nach Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und nach Verlesung eines als Beweismittel dienenden Schriftstücks¹³ wird der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte und sein etwaiger Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten steht stets das letzte Wort zu, bevor sich der Gerichtshof zur geheimen Beratung des Urteils zurückzieht.

⁹ Wegen des möglichen Ausschusses der Öffentlichkeit s. Nr. 205.

¹⁰ Unentschuldig ausgebliebene Zeugen und Sachverständige werden in Geldstrafen und in die durch eine Vertagung der Verhandlung entstehenden Kosten verfällt.

¹¹ Unbeeidigt werden jedoch vernommen Personen unter 16 Jahren, sowie geistig unreife oder schwache Personen, ferner wegen Meineides mit Zuchthaus Verurteilte (s. Nr. 260) und solche Personen, die der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei bezüglich der betreffenden strafbaren Handlung verdächtig sind; endlich in der Regel die nahen Angehörigen und Verwandten des Angeklagten.

¹² Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt der Verlobte, der Ehegatte und die nahen Verwandten oder Verschwägerten des Angeklagten, ferner Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte und öffentliche Beamte, soweit sie zur Verschwiegenheit durch ihren Beruf verpflichtet sind. Endlich können die Zeugen die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

¹³ An Stelle der mündlichen Vernehmung eines Zeugen darf nur dann die Verlesung des Protokolls über seine frühere gerichtliche Vernehmung treten, wenn die Ladung des Zeugen wegen Krankheit oder Tods oder wegen weiter Entfernung usw. unmöglich oder erschwert war.